

4. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 von Anhang IX des Statuts. Nach dieser Bestimmung könne ein und dasselbe Dienstvergehen nur eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen. Zwar stelle die automatische Ausnahme von der Liste der zur Beförderung Vorgeschlagenen und von der Liste der Beförderten als solche keine Disziplinarstrafe dar; sie sei jedoch eine unmittelbare Konsequenz der Eröffnung einer Untersuchung, eines Disziplinarverfahrens oder einer Disziplinarstrafe.

Beschluss des Gerichts vom 24. Juli 2020 — VG/Kommission

(Rechtssache T-299/19) ⁽¹⁾

(2020/C 371/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 230 vom 8.7.2019.

Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-8/20) ⁽¹⁾

(2020/C 371/35)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 9.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-76/20) ⁽¹⁾

(2020/C 371/36)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 30.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Tempora/Parlament

(Rechtssache T-450/20) ⁽¹⁾

(2020/C 371/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.
